

Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf der Bundesregierung:

Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Berlin, 21.03.2019

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 % der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland.

Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Fachverbände verbindet eine Vielzahl von Interessen und Zielsetzungen, die sie miteinander verfolgen. Dabei bewahren sie aber stets ihre jeweils spezifische Eigenständigkeit.

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen ihre zentrale Aufgabe in der Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in einer sich immerfort wandelnden Gesellschaft.



**Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.**

Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de



**Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.**

Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 81-190
Telefax 06035 81-217
bundesverband@anthropoi.de



**Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.**

Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de



**Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

I. Vorbemerkung

Die Fachverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Referentenentwurf dient u. a. dazu, Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzt worden war, gesetzlich umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte sich 2018 mit der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehenen Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf derzeit stationäre Wohneinrichtungen (in Zukunft: gemeinschaftliche Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F.) beschäftigt und in Bezug auf die Unterkunftskosten Empfehlungen für die Praxis erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe (AG) hatte dabei fünf Bereiche identifiziert, in denen rechtliche Unklarheiten bestehen. Die Fachverbände begrüßen, dass diese nun beseitigt werden sollen. Die Zeit hierzu drängt, da die Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 erfolgen wird und bis dahin bestehende gesetzliche Fehler und Unklarheiten behoben sein müssen, um eine möglichst reibungslose Systemumstellung zu ermöglichen.

Die Fachverbände teilen überwiegend die hierfür vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen. Insbesondere ist eine ausdrückliche, eindeutige Anspruchsgrundlage für „Wohnkosten“, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen, notwendig. Allerdings sind aus Sicht der Fachverbände Teile des geplanten Wortlauts von § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. problematisch. Zu kritisieren sind auch Teile der vorgesehenen Gesetzesbegründung, in denen erneut der Eindruck erweckt wird, dass die überschießenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum durch den Träger der Eingliederungshilfe gewährt werden müssten.

In diesem Zusammenhang erneuern die Fachverbände zudem ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Neben den durch die AG Personenzentrierung benannten Änderungen nehmen die Fachverbände zu weiteren Regelungsbereichen des Referentenentwurfs Stellung und

benennen darüber hinaus weitere Aspekte, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht und daher eine Aufnahme in den Gesetzentwurf angezeigt ist:

- Die durch das BTHG eingeführte Regelung zum Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. ist missverständlich formuliert. Die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung reicht aus Sicht der Fachverbände nicht aus, um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen.
- Die vorgeschlagene Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX (keine Geltung der §§ 223 f. SGB IX) halten die Fachverbände nicht für sachgerecht.
- Nach Auffassung der Fachverbände sollte § 134 Abs. 4 SGB IX dahingehend ergänzt werden, dass die Absätze 1 bis 3 auch Anwendung finden, wenn für volljährige Leistungsberechtigte bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen auf Grund von § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX erbracht worden sind, solange diese Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten, auf die § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX Anwendung findet, verbleiben.
- Die geplanten Änderungen des BTHG führen bei Trägern von derzeit stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.
- Die Fachverbände bedauern es darüber hinaus, dass das geplante Gesetzgebungsverfahren bisher nicht dafür genutzt werden soll, gesetzlich unmissverständlich zu regeln, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben.

Die Fachverbände fordern die Bundesregierung des Weiteren auf, folgende fachliche Diskussionen aufzugreifen und zeitnah umzusetzen:

- **Einführung eines Budgets für Ausbildung**

Ein Budget für Ausbildung schafft im Bereich der beruflichen Bildung mehr Wahlmöglichkeiten. Es unterstützt junge Menschen mit Behinderung, nach Abschluss der Schule eine Berufsausbildung auf dem 1. Arbeitsmarkt zu absolvieren.

- **Entfristung der Regelung zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)**

Die Regelung zur ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung ist derzeit befristet. Eine zeitnahe Entfristung und damit gesicherte Finanzierung ist erforderlich, um den EUTBs die nötige Planungssicherheit zu geben.

- **Begrenzung bzw. Aufhebung des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Angehörigen beim Bezug von Leistungen nach dem SGB XII und angrenzender Leistungen wie Eingliederungshilfe**

Die Fachverbände plädieren des Weiteren dafür, die im SGB XII und SGB IX enthaltenen Regelungen zum Unterhaltsrückgriff zu modernisieren, um Angehörige finanziell zu entlasten. Es bietet sich hierfür an, die bisher nur für Leistungen der Grundsicherung geltende Grenze eines Jahreseinkommens von 100.000 €, bis zu der kein Unterhaltsrückgriff erfolgen darf, auf die anderen Leistungen wie Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege zu übertragen. Wichtig ist in jedem Fall, dass die bisherige Privilegierung von Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und/oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, nicht aufgegeben wird, da ein dauerhafter Leistungsbezug aufgrund der Behinderung eines Kindes nicht zu vergleichen ist mit einem zeitlich begrenzten Leistungsbezug im Alter.

II. Stellungnahme zu den im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

1. Umsetzung der Ergebnisse der AG Personenzentrierung

a) **Ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für „Wohnkosten“, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen** (Artikel 1, Nr. 4)

Der Referentenentwurf sieht – wie in der AG Personenzentrierung angekündigt – eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für „Wohnkosten“ vor, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts liegen.

Der geplante Wortlaut des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. lautet:

„(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“

(1)

Die Fachverbände begrüßen, dass die geplante Regelung als zwingende Vorschrift ohne Ermessen ausgestaltet wird („werden“). Dies ist aus Sicht der Fachverbände dringend nötig, um Bedarfslücken zu vermeiden, die durch die absolute Deckelung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. entstehen können. Durch die Formulierung „im Einzelfall erforderlich“ ist bereits eine individuelle Prüfung der Erforderlichkeit auf Tatbestandsebene vorgesehen, so dass auf Rechtsfolgenseite kein Raum mehr für Entscheidungsspielräume besteht und eine Ermessensentscheidung daher konsequenterweise ausgeschlossen werden muss.

(2)

Aus Sicht der Fachverbände ist die verwendete Formulierung „wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ entbehrlich, da § 104 SGB IX ohnehin gilt. Dieser Teilsatz sollte daher gestrichen werden.

(3)

Nicht nachvollziehbar ist die in der geplanten Regelung enthaltene Formulierung, wonach die überschießenden Wohnkosten nur dann als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt werden, wenn „eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht“. Die Gesetzesbegründung weist zu Recht darauf hin, dass sich die Anwendbarkeit des Vertragsrechts ohne weiteres aus § 123 Abs. 1 SGB IX ergibt. Der geplanten Formulierung in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. bedarf es hierfür nicht. Vielmehr verkürzt diese die geltenden Regelungen des Vertragsrechts. Nach § 123 Abs. 5 SGB IX besteht nämlich unter bestimmten engen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Leistungen auch von Leistungserbringern erbracht werden können, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese eng umschriebene Ausnahmeregelung für den Anspruch auf überschießende Wohnkosten in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. nicht gelten soll. Eine abweichende Regelung in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. ginge schlussendlich zu Lasten der betroffenen Menschen mit Behinderung. Sie wären die Leidtragenden, wenn Leistungsträger und Leistungserbringer – aus welchen Gründen auch immer – nicht rechtzeitig bis zum 01.01.2020 eine schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten.

Wenn die Bundesregierung trotz § 123 Abs. 1 SGB IX die Notwendigkeit sieht, aufgrund früherer Diskussionen klarzustellen, dass auch für die Leistung nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. das Vertragsrecht gilt, schlagen die Fachverbände vor, insgesamt auf das Kapitel 8 zu verweisen, bspw. mit folgender Formulierung: „Kapitel 8 findet Anwendung.“ Aufgrund der Eindeutigkeit würde aus Sicht der Fachverbände allerdings auch ein klarstellender Hinweis in der Gesetzesbegründung ausreichen.

(4)

Als sehr problematisch sehen die Fachverbände Teile der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. an. Dort heißt es auf S. 20: „Die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger, dem über das Vertragsrecht eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt wird. Diese kann z. B. darin liegen, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden. [...] Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist [...] zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“

Diese Formulierungen erwecken den Eindruck, dass die überschießenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden müssen.

Dies kann nicht überzeugen und führt die besonderen Regelungen für gemeinschaftliche Wohnformen in § 42a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. ad absurdum. Diese besonderen Regelungen sind vom Gesetzgeber in dem Bewusstsein eingeführt worden, dass Wohnungen und gemeinschaftliche Wohnformen i. S. d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. u. a. aufgrund unterschiedlicher Bau- und Ausstattungsvorgaben in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar sind und es daher besonderer Regelungen für gemeinschaftliche Wohnformen bedarf, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

Deshalb wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages im Gesetzgebungsverfahren folgende Regelung in § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. zum Schutz von Menschen mit Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, aufgenommen: *„Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 %, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen“*. Die Bundesregierung war mit ihrem Entwurf, diese Regelung als Ausnahme- und Übergangsregelung auszugestalten (*„solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht möglich ist“*), im BTHG-Gesetzgebungsverfahren gescheitert.

Die nun geplante Einführung des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. darf nicht dazu genutzt werden, diesen Duktus erneut im Gesetz – wenn auch nur in der Gesetzesbegründung – zu verankern. Die Einführung einer ausdrücklichen Anspruchsgrundlage in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. als Pendant-Vorschrift zu § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. darf die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht antasten, die nach einer intensiven Debatte im Rahmen des BTHG-Gesetzgebungsverfahrens gefunden worden sind.

Die Fachverbände stellen dabei nicht in Frage, dass aufgrund der gewählten gesetzlichen Systematik Leistungsträger und Leistungserbringer im Rahmen ihrer Vertragsverhandlungen auch über die Höhe der überschießenden Wohnkosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. verhandeln. Derzeit sehen die Fachverbände aber keine Anhaltspunkte, dass überschießende Wohnkosten befristet oder degressiv verhandelt werden können. Es handelt sich in der Regel um Bestandswohnraum, dessen Bau und Ausstattung sich häufig nicht verändern lässt oder der dringend modernisierungsbedürftig ist, weshalb nicht ersichtlich ist, welche Maßnahmen ein Leistungserbringer

vornehmen sollte, um überschießende Wohnkosten zu senken. Es muss daher aus Sicht der Fachverbände dringend vermieden werden, in der Gesetzesbegründung hypothetische Fallkonstellationen zu beschreiben.

Die Fachverbände fordern daher, die genannten problematischen Teile der Gesetzesbegründung zu streichen.

**b) Bezugsgröße der durchschnittlichen Warmmiete in
§ 42a Abs. 5 SGB XII n. F.
(Artikel 3, Nr. 7d)**

Die mit dem BTHG eingeführte Sonderregelung für gemeinschaftliche Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. bestimmt als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts (derzeit: § 42a Abs. 5 S. 3 SGB XII n. F.).

Der bisher durch das BTHG verabschiedete Wortlaut der Vorschrift knüpft dabei an die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des im Einzelfall für den jeweiligen Leistungsberechtigten örtlich zuständigen Leistungsträgers an und nicht an die Durchschnittswarmmiete am Ort der gemeinschaftlichen Wohnform. Da die örtliche Zuständigkeit für die Leistung der Grundsicherung je nach Bewohner unterschiedlich sein kann, müssten in der Konsequenz auch unterschiedliche Durchschnittswarmmieten der Kalkulation zugrunde gelegt werden, was nicht sachgerecht ist. So sah es auch die AG Personenzentrierung.

Daher begrüßen die Fachverbände die geplante Präzisierung des Wortlauts, mit der klargestellt werden soll, dass es auf die durchschnittliche Warmmiete am Ort der gemeinschaftlichen Wohnform ankommt. Allerdings ist die geplante Formulierung des § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII n. F. nach wie vor wenig eingängig.

Darüber hinaus möchten wir gerne auf eine aus unserer Sicht missverständliche Formulierung in der Gesetzesbegründung (S. 28) hinweisen. Dort heißt es: „Der zusätzlich aufgenommene Satz 4 bestimmt den örtlich zuständigen Träger“. Aus Sicht der Fachverbände geht es lediglich um die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts und nicht um eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers. Auch die Gesetzesbegründung geht hiervon mit Ausnahme dieses missverständlich formulierten Satzes aus.

c) Kein Ermessenspielraum bei bis zu 125 %-Kosten in § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 7d)

Die Fachverbände begrüßen die geplante gesetzliche Klarstellung, wonach der Sozialhilfeträger bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen Kosten in Höhe von 125 % erstatten muss und diesbezüglich kein Ermessensspielraum besteht (§ 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII n. F.).

d) Keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 2)

Die geplante Anpassung des § 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII n. F. ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verflechtung von Regelsatz und Kosten der Unterkunft unabdingbar. Die Fachverbände begrüßen daher, dass in den Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII n. F. keine abweichende Regelsatzfestsetzung möglich sein wird.

Da sich durch die geplante Änderung in § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. die Satzreihenfolge verschieben wird, muss der diesbezügliche Verweis in § 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII n. F. jedoch noch angepasst werden. Es muss heißen „§ 42a Absatz 5 Satz 6 Nr. 1, 3 und 4“ und nicht „§ 42a Absatz 5 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4“. Auch die Gesetzesbegründung auf S. 25 muss dementsprechend angepasst werden.

e) Anwendung des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. für Bezieher von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Artikel 3, Nr. 5)

Die Fachverbände begrüßen die geplante Anpassung des § 35 Abs. 5 SGB XII, wonach die Sonderregelung für die Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. auch für Menschen mit Behinderung Anwendung finden soll, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel beziehen. Die Fachverbände hatten sich bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass diese Regelungslücke geschlossen und eine Schlechterstellung dieser Personengruppe verhindert wird.

**2. Unterhaltsrückgriff im Recht der Eingliederungshilfe,
§ 138 Abs. 4 SGB IX n. F. (Artikel 1, Nr. 7)**

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX musste der Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, derzeit geregelt in § 94 Abs. 2 SGB XII, im SGB IX neu geregelt werden. Mit dem BTHG ist daher § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. eingeführt worden. Aus der Gesetzesbegründung des BTHG ergibt sich eindeutig, dass damit die Vorschrift des § 94 Abs. 2 SGB XII fortgeführt werden sollte. Allerdings hat sich dies im Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. nicht hinreichend niedergeschlagen. Im Gegensatz zu § 94 Abs. 2 SGB XII und § 142 Abs. 3 SGB IX n. F. ist nämlich nicht verankert worden, dass es sich auch in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. um einen begrenzten Übergang eines Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes mit Behinderung gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht nun eine Ergänzung des Wortlauts um den Begriff „unterhaltspflichtigen“ vor, um klarzustellen, dass nur unterhaltspflichtige Eltern/Elternteile diesen Beitrag schulden.

Dies ist eine wichtige, allerdings nicht ausreichende Ergänzung des Wortlauts. Es muss sich aus der Vorschrift eindeutig ergeben, dass es sich um einen begrenzten gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. Dass der Gesetzgeber einen Übergang des Unterhaltsanspruchs regeln wollte, zeigt der in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. enthaltene Verweis auf § 94 Abs. 3 SGB XII, der regelt, wann ein Anspruch nicht übergeht.

In diesem Zusammenhang muss insbesondere eindeutig geregelt werden, dass der Anspruchsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt. Diese Klarstellung ist erforderlich, um das zum Teil in der Praxis bereits bestehende Missverständnis auszuräumen, der Leistungserbringer müsse diesen Unterhaltsbeitrag von den Eltern einfordern.

Das in § 137 Abs. 3 SGB IX n. F. geregelte Nettoprinzip bezieht sich nach Auffassung der Fachverbände entsprechend der gesetzlichen Regelungssystematik nur auf den Einkommensbeitrag i. S. d. §§ 135 bis 137 SGB IX n. F., nicht auf den Unterhaltsbeitrag nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. Der Unterhaltsbeitrag ist daher nicht von der vom Leistungsträger an den Leistungserbringer zu erbringenden Leistung abzuziehen.

Um Missverständnisse in der Gesetzesanwendung zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber dieses Gesetzgebungsverfahren nutzen, um den Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. klar und eindeutig zu fassen.

Die Fachverbände schlagen hierfür vor, den Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. dem Wortlaut des § 142 Abs. 3 SGB IX n. F. bzw. des § 94 Abs. 2 SGB XII nachzubilden.

3. Andere Leistungsanbieter (Artikel 1, Nr. 2)

Artikel 1, Nr. 2 des Referentenentwurfs sieht eine Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX vor, wonach die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand (§§ 223 f. SGB IX) keine Anwendung auf andere Leistungsanbieter finden sollen. Diese Ergänzung halten einige der Fachverbände nicht für sachgerecht. Andere Leistungsanbieter wären dadurch gegenüber Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) benachteiligt, was die Ausgestaltung von Angeboten beeinträchtigen könnte. Es dürfte für andere Leistungsanbieter schwieriger sein, Arbeitsangebote mit Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, wenn Firmen nicht die Möglichkeit haben, Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen zu lassen. Das erschwert gute Angebote, mit denen echte Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

III. Weitere dringend notwendige Gesetzesänderungen, die im vorgelegten Referentenentwurf bisher nicht enthalten sind

1. Regelbedarfsstufe 2

Die Fachverbände erneuern ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Es ist insbesondere nicht absehbar, dass bis zur Systemumstellung am 01.01.2020 eine derart modularisierte Angebotslandschaft entstanden sein wird, die Leistungsberechtigte vollumfänglich in den Stand versetzt, „frei“ über den Einsatz ihres Regelsatzes zu

verfügen. Vielmehr werden sie mit den voraussichtlich nur in Ansätzen veränderten Leistungsstrukturen umzugehen haben und voraussichtlich auch regelsatzrelevante Leistungen mangels Angebotsalternativen vom Leistungserbringer in Anspruch nehmen (müssen). Es muss daher sichergestellt werden, dass den Leistungsberechtigten ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

2. Problematische Verflechtung von Regelbedarfsstufe, Kosten der Unterkunft und Leistung der Eingliederungshilfe

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus aus Sicht der Fachverbände eine problematische Verflechtung von Regelbedarfsstufe, Kosten der Unterkunft und Leistung der Eingliederungshilfe herbeigeführt. § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. ermöglicht es, regelsatzrelevante Sachverhalte über die Kosten der Unterkunft zu finanzieren. Hierfür gewährt der Gesetzgeber einen 25 %-Aufschlag bei den Kosten der Unterkunft, hat als Ausgleich dafür jedoch gleichzeitig pauschal eine Zuordnung zur niedrigeren Regelbedarfsstufe 2 vorgesehen (vgl. Gesetzesbegründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz, Drucksache 18/9984, S. 88).

Dabei wird jedoch nicht ausreichend beachtet, dass nicht nur diese regelsatzrelevanten Faktoren zu über der Durchschnittswarmmiete liegenden Wohnkosten in gemeinschaftlichen Wohnformen führen. Entscheidender sind in diesem Zusammenhang besondere (heim)ordnungsrechtliche Anforderungen, Brandschutz, größere Flächen, o. ä. Diese führen dazu, dass gemeinschaftliche Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. und Wohnungen keine vergleichbaren Kostenstrukturen aufweisen. Schon deshalb sind also – jenseits von regelsatzrelevanten Faktoren – höhere Wohnkosten möglich. Da aber der 25 %-Zuschlag im Bereich der Kosten der Unterkunft für regelsatzrelevante Faktoren bereits pauschal durch die Zuordnung zur niedrigeren Regelbedarfsstufe 2 „ausgeglichen“ wurde, der 25 %-Zuschlag also für Menschen mit Behinderung (Bewohner) und Leistungserbringer nicht zusätzlich zur Verfügung steht, müssen die darüber hinausgehenden, durch die besondere Struktur einer gemeinschaftlichen Wohnform bedingten höheren Wohnkosten i. d. R. über § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. i. V. m. § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. aufgefangen werden.

Wenn nun erneut durch die im Referentenentwurf geplante Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. die Gefahr droht, dass diese nicht änderbaren Kosten nur zeitweise vom Träger der Eingliederungshilfe über § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. übernommen werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Leistungserbringer

aus Mangel an Alternativen nur einen Teil dieser regelsatzrelevanten Bestandteile im Vertrag zur Wohnraumüberlassung regeln, um zwar den 25 %-Zuschlag auszulösen, aber nicht über 125 % der Durchschnittswarmmiete zu kommen und damit in den unsicheren Anwendungsbereich des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. zu geraten. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Bewohner regelsatzrelevante Anteile doch über den reduzierten Regelsatz finanzieren müssten und nicht über die Wohnkosten. Damit würde das verflochtene System des Gesetzgebers ins Wanken geraten. Dies kann nur verhindert werden, wenn endlich mit der Vorstellung gebrochen wird, überschießende Wohnkosten seien in jedem Fall durch den Leistungserbringer vermeidbar.

3. Trennung der Leistungen:

Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben

Die mit dem BTHG eingeführte Personenzentrierung führt ab 2020 zur sog. Trennung der Leistungen im Vertragsrecht zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern. Die bisherige Systematik wird damit grundlegend umgestellt; Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag werden in dieser Form nicht mehr gewährt. Die Inhalte der Vereinbarung bestimmen sich dann nach § 125 SGB IX. Im Hinblick auf eine „Inklusive Lösung“ (ehemals sog. „Große Lösung“) im SGB VIII wurde die Trennung der Leistungen im Bereich der Leistungserbringung für minderjährige Leistungsempfänger/innen der Eingliederungshilfe nach SGB IX-neu (und junge Volljährige, soweit Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 SGB IX n. F. in besonderen Ausbildungsstätten erbracht werden) allerdings nicht vollzogen (vgl. Gesetzesbegründung zu § 134 SGB IX). So bestimmt die im neuen Vertragsrecht (8. Kapitel SGB IX-neu) geregelte Vorschrift des § 134 SGB IX (Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung der Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen) das Verbleiben in der Systematik und den Regelungen des bisherigen SGB XII.¹ Demzufolge richtet sich das Vertragsrecht für den genannten Personenkreis nach wie vor nach den Regelungen des SGB XII, es bleibt also beim bisherigen System mit Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag.

Das neue Leistungsrecht (Ansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern) ist hiervon unberührt. Auch das Teilhabeplanverfahren im SGB IX,

¹ Eine weitere Sonderregelung, § 142 SGB IX n. F. (Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen) im 9. Kapitel (Einkommen und Vermögen) trifft Sonderbestimmungen zur Kostenheranziehung von Leistungsberechtigten und ihren Eltern in Fällen der stationären Leistung und soll im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfs teilweise verändert werden.

1. Teil sowie das Gesamtplanverfahren (§§ 117 bis 122 SGB IX n. F. bzw. §§ 141 ff. SGB XII für die Übergangszeit bis 2020) gelten für alle Leistungsberechtigten, sind also durchzuführen.

Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers des BTHG ist eine Inklusive Lösung, also die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII, derzeit nicht absehbar. Der im Laufe des Jahres 2019 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführte Beteiligungsprozess „Mitreden - Mitgestalten“ ist Teil einer Vorbereitung eines *möglichen* Gesetzgebungsverfahrens. Der Prozess hat eine Reform des SGB VIII insgesamt im Blick. Das Thema „Inklusive Lösung“ wird neben einer Vielzahl anderer Themen in der Sitzung am 17.09.2019 behandelt. Damit ist noch keine Aussage darüber getroffen, wie es mit einer Reform des SGB VIII und insbesondere mit diesem Teilthema insgesamt weitergehen wird. Das weitere Vorgehen ist aus Sicht der Fachverbände daher völlig offen. Ein Gesetzgebungsprozess kann sich ggf. anschließen, was aus Sicht der Fachverbände jedoch keinesfalls sicher ist; auch die Inhalte und inwieweit eine Inklusive Lösung tatsächlich aufgenommen wird, sind aus heutiger Sicht völlig offen, zumal der Koalitionsvertrag keine klare Aussage zu dem Thema trifft. Zudem ist davon auszugehen, dass selbst bei Entwicklung und Inkrafttreten einer SGB VIII-Reform eine längerfristige Übergangszeit einzuplanen ist.

Die bewusste Entscheidung des BTHG-Gesetzgebers, für den Bereich der minderjährigen Leistungsempfänger eine Sonderlösung vor dem Hintergrund einer baldigen Inklusiven Lösung zu schaffen, führt angesichts der geschilderten Verzögerung mit vagem Ausgang jedoch zu Verwerfungen und Problemen in der Praxis zu Lasten der betroffenen jungen Menschen mit Behinderung. Dies muss aus Sicht der Fachverbände zwingend korrigiert werden.

Der vorliegende Referentenentwurf bietet keine Lösung für junge Erwachsene, die in einer stationären Wohn Einrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben. Nicht selten verbleiben sie dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Dies entspricht dem Grundsatz und der Erfahrung, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung Entwicklungsschritte nicht entlang einer starren Altersgrenze von 18 Jahren machen, sondern sehr individuell und am ehesten entlang von Lebenssituationen (z. B.: Abschluss der Schule, gelingender Übergang zur Arbeit). Es kann für sie im Einzelfall daher sinnvoll und pädagogisch notwendig sein,

über das 18. Lebensjahr hinaus in der Wohngruppe zu verbleiben, insbesondere um Brüche im Leistungsgeschehen zu vermeiden, die bei jungen Menschen gravierende Folgen haben können.

Der Gesetzgeber des BTHG hat diese Notwendigkeit auch erkannt und ihr in Bezug auf das Leistungserbringungsrecht mit der Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX teilweise Rechnung getragen. Danach gilt die Sonderregelung des § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX auch über die Volljährigkeit hinaus, wenn Leistungsberechtigte eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderung besuchen.

In allen übrigen Fällen, insbesondere also auch in den bisher und auch zukünftig stationären Wohneinrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte, wird hingegen ab 01.01.2020 innerhalb einer Wohnform strikt zwischen minderjährigen und volljährigen Bewohnern unterschieden werden. Der Leistungserbringer, der in seiner Wohngruppe für Minderjährige die Trennung der Leistungen gem. § 134 SGB IX nicht vollzogen hat, müsste dies ab dem Tag der Volljährigkeit für diese einzelnen Leistungsberechtigten, die noch übergangsweise verbleiben, vollziehen. D. h. er müsste zwei völlig unterschiedliche Systeme der Vertragsgestaltung, Leistungserbringung und -abrechnung in einer Wohngruppe vorhalten und organisieren. Dieser Aufwand ist für Leistungserbringer in der Regel nicht leistbar, zumal die Wohngruppen dem jungen Alter der Menschen angepasst in der Regel klein sind, bestehend oftmals aus 6-8 Bewohner/innen.

Aufgrund dessen werden ggf. Leistungserbringer künftig derartige Wohngruppen auf minderjährige Leistungsberechtigte beschränken und dementsprechend junge Volljährige mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus „ihrer“ Wohngruppe entlassen, obgleich im Einzelfall eine dem entgegenstehende pädagogische Notwendigkeit eines längeren Verbleibens in der Wohngruppe besteht. Die hiermit verbundenen Brüche in der Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen mit Behinderung können negative Folgen für ihre Entwicklung haben und sind aus Sicht der Fachverbände zu vermeiden.

Aus Sicht der Fachverbände erscheint hierfür eine entsprechende Ausnahmeregelung für volljährige Leistungsberechtigte, die in einer Wohneinrichtung für Minderjährige leben, auch nach Eintritt der Volljährigkeit sinnvoll.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber nunmehr angesichts dieser Problematik keine einheitliche Handhabung der Leistungserbringung für junge Menschen regelt, zumal es sich hierbei um eine überschaubare Personenzahl und einen überschaubaren Zeitraum handelt. Dies überrascht umso mehr, als eine entsprechende Änderung nicht erkennbar mit Mehrkosten verbunden ist. Nach Schätzungen der Fachverbände handelt es sich um weniger als 10 % der in den Einrichtungen für Minderjährige lebenden jungen Menschen.

4. Anspruch auf Grundsicherung für Menschen mit Behinderung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM

Die Frage, ob Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben, ist zurzeit umstritten. Nach Auffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung folgt aus dem eindeutigen Wortlaut und der Systematik von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 01.07.2017 geltenden Fassung, dass bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist und sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Im Ergebnis hat die Vorschrift nach dieser Auffassung zur Folge, dass der betreffende Personenkreis grundsicherungsberechtigt ist. Viele Sozialgerichte vertreten diese Rechtsauffassung ebenfalls, so z. B. SG Augsburg (Urteil vom 16.02.2018, Az. S 8 SO 143/17), SG Gießen (Beschluss vom 30.04.2018, Az. S 18 SO 34/18 ER), Hessisches LSG (Beschluss vom 28.06.2018, Az. L 4 SO 83/18 B ER), SG Detmold (Urteil vom 14.08.2018, Az. S 2 SO 15/18), SG Nürnberg (Urteil vom 16.10.2018, Az. S 8 SO 51/18), SG Hannover (Beschluss vom 18.10.2018, Az. S 27 SO 379/18 ER) und SG München (Urteil vom 12.12.2018, Az. S 48 SO 55/18).

Das BMAS, das für die Grundsicherung weisungsberechtigt ist, ist dagegen anderer Ansicht. In seinem an die obersten Landessozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3 vom 03.07.2017 hat es mitgeteilt, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Nach diesem Verständnis von § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII haben Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, keinen Anspruch auf Grundsicherung. Sie können, wenn man dieser Ansicht folgt, unter bestimmten

Voraussetzungen lediglich einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II oder auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben. In vielen Fällen sind hierfür jedoch die jeweils maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt, was wiederum bedeutet, dass für die Betroffenen während der gesamten Dauer des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs überhaupt kein Anspruch auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung besteht.

In einem Schreiben an den Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) vom 05.02.2018 hat das BMAS deutlich gemacht, dass nach seiner Auffassung nur eine Änderung der bestehenden Rechtslage dazu führen könne, dass dem betroffenen Personenkreis ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zusteht. Ziel einer solchen Änderung, für die das BMAS im selben Schreiben plädiert, müsse es sein, auf die Differenzierung danach, ob eine volle Erwerbsminderung zeitlich befristet oder dauerhaft vorliege, ersatzlos zu verzichten. Mit dieser Ankündigung des BMAS korrespondiert die Aussage der Regierungsparteien auf Seite 95 des Koalitionsvertrages vom 07.02.2018, dass die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung geprüft werde.

Im Ergebnis können Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, ihren Anspruch auf Grundsicherung zurzeit nur im Wege der Klage vor den Sozialgerichten durchsetzen. Dieser Zustand ist unhaltbar und sollte im Hinblick auf die bereits vor mehr als einem Jahr in Aussicht gestellte Gesetzesänderung nunmehr endlich beseitigt werden.

Die Fachverbände fordern deshalb im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften, gesetzlich unmissverständlich zu regeln, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII haben.

5. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG

Die geplanten Änderungen des BTHG führen bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum

Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

a. Änderung der Abgabenordnung (AO)

(1) Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1a AO

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderung steuerlich die Vergünstigungen des Ertragsteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a AO, der wie folgt lautet:

„Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“.

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) nur solche „Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen.

Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung im Recht der Eingliederungshilfe aufgehoben. Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst.

Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfallen könnte. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach § 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen.

Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr erscheint es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen „Leistungsformen“ (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen, da die existenzsichernden Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht werden, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die Leistungsangebote an Menschen mit Behinderung, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden. Die genannten Tätigkeiten/Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a und b AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungserbringer führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es daher einer Anpassung der steuergesetzlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

Hierfür ist aus Sicht der Fachverbände die Erweiterung der Anwendung des § 68 Nr. 1a AO auf die (besonderen) Wohnformen des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII n. F. für die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1a AO schnellstens sicherzustellen.

(2) Anpassung des Kriteriums der Hilfebedürftigkeit in § 53 AO

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfebedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderung steuerlich die Vergünstigungen des Ertragsteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfebedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches, die bisher in Einrichtungen gelebt haben und hilfebedürftig nach § 53 AO waren. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist. Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Es handelt sich z. B. um Personen mit psychischen Erkrankungen, die weiterhin in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. (in bisherigen Einrichtungen) leben, aber künftig die Kosten der Unterkunft aufgrund der Erwerbsminderungsrente selbst zahlen werden und gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten werden.

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zu hilfebedürftigen Menschen gehören, damit die Leistungserbringer weiterhin den Status der Gemeinnützigkeit erhalten.

*Aus diesem Grunde schlagen die Fachverbände folgende Fassung des § 53 AO vor:
„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“*

b. Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist die Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht. Allerdings bieten die Leistungserbringer im Zusammenhang mit besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. auch Leistungen an, die nicht direkt zum Vertragsgegenstand des § 123 SGB IX gehören, aber mit der Leistungserbringung sachlich und zeitlich eng verbunden sind.

Wichtig ist daher die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen weiterhin vollständig umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen werden keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX geschlossen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen (z. B. Betriebskosten) in besonderen Wohnformen nach § 42a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen.

Die Änderungen sind erforderlich, damit die abgabenrechtliche und die umsatzsteuerliche Einordnung der Leistungserbringer des SGB IX wie bisher auch künftig gewährleistet sind. Hierfür ist die gesetzliche Änderung des § 4 UStG bzw. die Erweiterung der Anwendung des § 4 UStG durch einen neuen Anwendungserlass nötig.